

Niedersächsisches Ministerialblatt

60. (65.) Jahrgang

Hannover, den 19. 5. 2010

Nummer 18

INHALT

A. Staatskanzlei		Bek. 5. 5. 2010, Feststellung eines Sitzübergangs im 17. Deutschen Bundestag	511
B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration		Bek. 10. 5. 2010, Landtagswahl 2008; Vernichtung von Wahlunterlagen	512
Bek. 30. 4. 2010, Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Verbots der Vereinigung „Chicanos MC Barnim“ und über eine Gläubigeraufforderung	510	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
Bek. 4. 5. 2010, Änderung der Satzung der Siegfried-Grösche-Stiftung	510	Bek. 5. 5. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Einrichtung einer zweiten Zuwegung zur Haltestelle Stadionbrücke, Stadtbahnstrecke A-Süd, Hannover)	512
Bek. 5. 5. 2010, Anerkennung der Bürgerstiftung Bockenem/Ambergau	510	Bek. 5. 5. 2010, Umstufung von Teilstrecken im Zuge der Bundesstraße 6 nach Umbau des Verteilerkreises Bremen-Nord (Ihlpohl)	512
C. Finanzministerium		Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
Bek. 3. 5. 2010, Beihilfevorschriften (BhV); Öffnungsangebot der privaten Krankenversicherung für berücksichtigungsfähige Angehörige sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V der Versicherungspflicht unterliegen	510	Bek. 6. 5. 2010, Erlaubnisverfahren nach den §§ 12 ff. NWG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG (Celler Land Frischgeflügel GmbH, Haren)	512
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Bek. 30. 4. 2010, Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG und 9. BImSchV (Wilhelm Mende GmbH & Co.)	513
F. Kultusministerium		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle	
RdErl. 3. 5. 2010, Dienstrechtliche Befugnisse	511	Bek. 26. 4. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Knoop GmbH & Co. KG, Celle)	513
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		Bek. 26. 4. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Harke Niemann GmbH & Co. KG, Scharnhorst)	513
Erl. 4. 5. 2010, Bewertung der Qualitätskriterien der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Programms „Weiterbildungsoffensive für den Mittelstand (WOM)“	511	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
82300		Bek. 12. 5. 2010, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (H.A.N.S. Energie GmbH & Co. KG, Engeln) ..	513
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung		Bek. 12. 5. 2010, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Naturenergie Kuhlenberg GmbH & Co. KG, Uetze)	514
I. Justizministerium		Bek. 12. 5. 2010, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Steimbke Biogas GmbH & Co. KG, Steimbke) ..	514
K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz		Bek. 12. 5. 2010, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Vereinigte Schmirgel- und Maschinen Fabriken, Hannover)	514
Landeswahlleiter			
Bek. 29. 4. 2010, Feststellung eines Sitzübergangs im 17. Deutschen Bundestag	511		

B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration**Bekanntmachung
über die Unanfechtbarkeit des Verbots der Vereinigung
„Chicanos MC Barnim“
und über eine Gläubigeraufforderung****Bek. d. MI v. 30. 4. 2010 — P 22.22-12202/2-56 —**

Die Vereinigung „Chicanos MC Barnim“ wurde vom Ministerium des Innern des Landes Brandenburg mit Verfügung vom 18. 8. 2009 verboten. Die gegen das Verbot gerichtete Klage wurde von dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg durch Gerichtsbescheid vom 5. 2. 2010 abgewiesen. Innerhalb der gesetzlichen Frist ist ein Rechtsmittel nicht eingegangen. Das Verbot ist damit unanfechtbar geworden.

Der verfügende Teil des Verbots wird gemäß § 7 Abs. 1 des Vereinsgesetzes nachstehend bekannt gegeben:

„Verfügung

1. Der Zweck und die Tätigkeit des Vereins „Chicanos MC Barnim“ laufen den Strafgesetzen zuwider.
2. Der Verein „Chicanos MC Barnim“ wird hiermit verboten. Er wird aufgelöst.
3. Dem Verein „Chicanos MC Barnim“ ist jede Tätigkeit und die Bildung von Ersatzorganisationen untersagt; ebenso dürfen seine Kennzeichen weder verbreitet noch öffentlich oder in einer Versammlung verwendet werden.
4. Das Vermögen des Vereins „Chicanos MC Barnim“ wird beschlagnahmt und eingezogen.
5. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die Einziehung des Vermögens.
6. Sachen Dritter werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit der Berechtigte durch die Überlassung der Sachen an den Verein „Chicanos MC Barnim“ dessen strafrechtswidrige Zwecke und Tätigkeiten vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Zwecke und Tätigkeiten bestimmt sind.

Die Gläubiger des verbotenen Vereins werden gemäß § 15 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts aufgefordert,

- ihre Forderungen bis zum 30. 6. 2010 schriftlich unter Angabe des Betrages und des Grundes beim Ministerium des Innern des Landes Brandenburg anzumelden,
- ein im Fall des Konkurses beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts ist,
- nach Möglichkeit urkundliche Beweisstücke oder Abschriften hiervon beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Forderungen, die bis zum 30. 6. 2010 nicht angemeldet werden, nach § 13 Abs. 1 Satz 3 des Vereinsgesetzes erlöschen.“

— Nds. MBl. Nr. 18/2010 S. 510

Änderung der Satzung der Siegfried-Grösche-Stiftung**Bek. d. MI v. 4. 5. 2010
— RV H 2.02 11741/G 13 —**

Mit Schreiben vom 4. 5. 2010 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 7 Abs. 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die beantragte Satzungsänderung der Siegfried-Grösche-Stiftung zur Änderung des Stiftungszwecks genehmigt.

Zweck der Stiftung ist nunmehr die Förderung von Kunst und Kultur durch den Erhalt, die Pflege und öffentliche Präsentation der Oldtimer und der historischen Kraftfahrzeugwerkstatt.

— Nds. MBl. Nr. 18/2010 S. 510

Anerkennung der Bürgerstiftung Bockenem/Ambergau**Bek. d. MI v. 5. 5. 2010 — RV H 2.02 11741/B 77 —**

Mit Schreiben vom 5. 5. 2010 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 16. 4. 2010 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Bürgerstiftung Bockenem/Ambergau mit Sitz in Bockenem gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist es, die Entwicklung der Stadt Bockenem und das Wohl ihrer Bürger in folgenden Bereichen nachhaltig zu fördern: Jugend-, Familien- und Altenhilfe, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, Denkmal- und Heimatpflege, örtliche Museen, Sport sowie Wohlfahrtswesen einschließlich der amtlich anerkannten Wohlfahrtsverbände, insbesondere der von ihnen betreuten Selbsthilfegruppen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Bürgerstiftung Bockenem/Ambergau
c/o Stadt Bockenem
Postfach 130
31163 Bockenem.

— Nds. MBl. Nr. 18/2010 S. 510

C. Finanzministerium**Beihilfavorschriften (BhV);****Öffnungsangebot der privaten Krankenversicherung
für berücksichtigungsfähige Angehörige
sowie Versorgungsempfängerinnen und
Versorgungsempfänger, die nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V
der Versicherungspflicht unterliegen****Bek. d. MF v. 3. 5. 2010 — 26-08 51 —**

Entsprechend dem RdSchr. des Bundesministeriums des Innern vom 23. 4. 2010 — D 6-213 100-69/2 — wird Folgendes bekannt gegeben:

Nach Mitteilung des Verbandes der privaten Krankenversicherung (PKV) haben sich Unternehmen der PKV bereit erklärt, die Öffnungsaktion für Beamtinnen und Beamte auf den Kreis der bei der Beihilfe berücksichtigungsfähigen Angehörigen sowie der beihilfeberechtigten Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die der Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V unterliegen, zu erweitern.

Der Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V unterliegen berücksichtigungsfähige Angehörige, die keinen Anspruch auf eine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall haben und

- zuletzt gesetzlich krankenversichert gewesen sind oder
- bisher nicht gesetzlich oder privat krankenversichert waren und dem Grunde nach der gesetzlichen Krankenversicherung zuzuordnen sind.

Beihilfeberechtigte Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die über keine ergänzende Krankheitskostenvollversicherung über den von der Beihilfe nicht übernommenen Kostenteil verfügen, werden als Personen ohne Absicherung im Krankheitsfall angesehen und fallen unter die o. g. Versicherungspflicht, sofern sie zuletzt gesetzlich krankenversichert waren.

Der erleichterte Zugang ist fristgebunden:

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V versicherungspflichtige berücksichtigungsfähige Angehörige bzw. beihilfeberechtigte Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die derzeit bereits versicherungspflichtig sind oder deren Versicherungspflicht bis zum 30. 4. 2010 eingetreten ist, können den erleichterten Zugang **bis zum 31. 10. 2010** beantragen.

Tritt die Versicherungspflicht nach dem 30. 4. 2010 ein, ist der Antrag binnen einer Frist **von sechs Monaten ab Eintritt der Versicherungspflicht** zu stellen.

Sollte aufgrund eines erhöhten versicherten Risikos ein Beitragszuschlag erforderlich sein, ist dieser auf 30 v. H. begrenzt.

Nähere Informationen zu dieser Öffnungsaktion, insbesondere zu den teilnehmenden Versicherungsunternehmen, teilt der

Verband der privaten Krankenversicherung e. V.
Postfach 51 10 40
50946 Köln
Tel. 0221 9987-0.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

Nachrichtlich:
An die
Region Hannover, Gemeinden, Landkreise und der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 18/2010 S. 510

F. Kultusministerium

Dienstrechtliche Befugnisse

RdErl. d. MK v. 3. 5. 2010 — 14-03 000 (20) —

— **VORIS 20480** —

Bezug: RdErl. v. 31. 5. 2007 (Nds. MBl. S. 487)
— **VORIS 20840** —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 6. 2010 wie folgt geändert:

In den Nummern 3.2 bis 3.7.1 werden jeweils im Buchstaben b nach dem Klammerzusatz die Worte „mit Ausnahme der Verträge für das nichtlehrende Personal“ eingefügt.

An
die Landesschulbehörde — Zentrale Lüneburg und Standorte Braunschweig, Hannover und Osnabrück —
das Niedersächsische Landesamt für Lehrerbildung und Schulentwicklung
die Niedersächsische Schulinspektion
die Studienseminare
die öffentlichen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen (ohne Schulen in den Landesbildungszentren)

— Nds. MBl. Nr. 18/2010 S. 511

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Bewertung der Qualitätskriterien der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Programms „Weiterbildungsoffensive für den Mittelstand (WOM)“

Erl. d. MW v. 4. 5. 2010 — 13-46105/6700/1100 —

— **VORIS 82300** —

Bezug: Erl. v. 1. 10. 2009 (Nds. MBl. S. 857)
— **VORIS 82300** —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 19. 5. 2010 wie folgt geändert:

1. Im Kriterium Nummer 5 erhält der zweite Spiegelstrich folgende Fassung:

„— Chancengleichheit/Nichtdiskriminierung

(z. B. Beitrag des Projekts zur Chancengleichheit, geschlechterdifferenzierte und gendersensible Beschreibung der Zielgruppen, gleichberechtigter Zugang, Gender Kompetenz des Antragstellers, Berücksichtigung externen Wissens zum Querschnittsziel, Strategie zur Chancengleichheit und Gleichstellung, Barrierefreiheit)“

2. Im Kriterium Nummer 6 wird der erste Spiegelstrich („Overheadquote“) gestrichen.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 18/2010 S. 511

Landeswahlleiter

Feststellung eines Sitzübergangs im 17. Deutschen Bundestag

Bek. d. Landeswahlleiters v. 29. 4. 2010
— **LWL 11402/3.8** —

Frau Astrid Grotelüschen, auf dem Kreiswahlvorschlag im Wahlkreis 29 (Delmenhorst — Wesermarsch — Oldenburg-Land) der Christlich Demokratischen Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU) zur Abgeordneten des Deutschen Bundestages gewählt, hat mit Wirkung vom 27. 4. 2010 auf ihre Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag verzichtet. Aufgrund des § 48 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes i. d. F. vom 23. 7. 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Bek. vom 5. 8. 2009 (BGBl. I S. 2687), habe ich festgestellt, dass Frau Ewa Klamt, Heidgarten 41, 38518 Gifhorn, als nächstfolgende, bisher noch nicht berücksichtigte Bewerberin auf der Landesliste der CDU für Niedersachsen in den Deutschen Bundestag eintritt.

Diese Bek. ergeht unbeschadet der Veröffentlichung der Sitznachfolge durch den Bundeswahlleiter (§ 84 Abs. 2 BWO i. d. F. vom 19. 4. 2002, BGBl. I S. 1376, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. 12. 2008, BGBl. I S. 2378).

— Nds. MBl. Nr. 18/2010 S. 511

Feststellung eines Sitzübergangs im 17. Deutschen Bundestag

Bek. d. Landeswahlleiters v. 5. 5. 2010
— **LWL 11402/3.8** —

Herr Carl-Ludwig Thiele, auf dem Landeswahlvorschlag der Freien Demokratischen Partei (FDP) zum Abgeordneten des Deutschen Bundestages gewählt, hat mit Wirkung vom 4. 5. 2010 auf seine Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag verzichtet. Aufgrund des § 48 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes i. d. F. vom 23. 7. 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Bek. vom 5. 8. 2009 (BGBl. I S. 2687), habe ich festgestellt, dass Frau Dr. Christiane Ratjen-Damerau, Bismarckstraße 3, 26122 Oldenburg (Oldenburg), als nächstfolgende, bisher noch nicht berücksichtigte Bewerberin auf der Landesliste der FDP in den Deutschen Bundestag eintritt.

Diese Bek. ergeht unbeschadet der Veröffentlichung der Sitznachfolge durch den Bundeswahlleiter (§ 84 Abs. 2 BWO i. d. F. vom 19. 4. 2002, BGBl. I S. 1376, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. 12. 2008, BGBl. I S. 2378).

— Nds. MBl. Nr. 18/2010 S. 511

Landtagswahl 2008; Vernichtung von Wahlunterlagen**Bek. d. Landeswahlleiters v. 10. 5. 2010
— LWL 11411/23 —**

Gemäß § 84 Abs. 2 NLWO vom 1. 11. 1997 (Nds. GVBl. S. 437; 1998 S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. 5. 2009 (Nds. GVBl. S. 227), wird hiermit zugelassen, dass die aus Anlass der Landtagswahl am 27. 1. 2008 entstandenen Wahlunterlagen (vgl. § 84 Abs. 1 NLWO) vernichtet werden können. Die Vernichtung der Unterlagen ist aktenkundig zu machen.

Auf die in § 84 Abs. 2 und 3 NLWO enthaltenen Regelungen wird besonders hingewiesen.

An die
Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter der Landtagswahlkreise
Gemeinden und Samtgemeinden
Nachrichtlich:
An die
Region Hannover und Landkreise

— Nds. MBl. Nr. 18/2010 S. 512

**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr****Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Einrichtung einer zweiten Zuwegung zur Haltestelle
Stadionbrücke, Stadtbahnstrecke A-Süd, Hannover)****Bek. d. NLSStBV v. 5. 5. 2010 — 3330-30161-22 —**

Auf Antrag der Infrastrukturgesellschaft Region Hannover GmbH wurde für die Einrichtung einer zweiten Zuwegung zur Haltestelle Stadionbrücke in Hannover ein Planverzicht gemäß § 28 Abs. 2 PBefG erteilt.

Im Rahmen dieser Entscheidung wurde auf der Grundlage der Planunterlagen und Stellungnahmen zum o. g. Verfahren die Vorprüfung zur UVP-Pflicht (Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung) durchgeführt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 a UVPG hat ergeben, dass für die Einrichtung einer zweiten Zuwegung zur Haltestelle Stadionbrücke keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 18/2010 S. 512

**Umstufung von Teilstrecken im Zuge der Bundesstraße 6
nach Umbau des Verteilerkreises Bremen-Nord (Ihlpohl)****Bek. d. NLSStBV v. 5. 5. 2010 — 31020-1064 —**

Gemäß § 2 Abs. 4 FStrG werden nach dem Umbau des Verteilerkreises Bremen-Nord zu einer Doppelkreuzung im Zuge der Bundesstraße (B) 6 Teilstrecken wie folgt abgestuft:

Es wird mit Wirkung vom 1. 5. 2010 zur Landesstraße 135 abgestuft:

- die B 6 im Zuge der Ihlpohler Heerstraße zwischen km 45,906 der alten B 6 und km 45,982 der neuen B 6 (neuer Achspunkt nach Umbau vom Verteilerkreis zur Doppelkreuzung) an der neuen Einmündung in die B 74,
- die B 6 im Zuge der Bremerhavener Heerstraße von km 46,139 der alten B 6 (entspricht der Landesgrenze Niedersachsen-Bremen) bis km 46,020 der neuen B 6 (neuer Achspunkt nach Umbau vom Verteilerkreis zur Doppelkreuzung) an der Einmündung in die B 74.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4 a, 21682 Stade, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten. Sie muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie der angefochtene Bescheid beigefügt werden.

— Nds. MBl. Nr. 18/2010 S. 512

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz****Erlaubnisverfahren nach den §§ 12 ff. NWG
i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG
(Celler Land Frischgeflügel GmbH, Haren)****Bek. d. NLWKN v. 6. 5. 2010 — B6.62011-976-001 —**

Die Firma Celler Land Frischgeflügel GmbH mit Sitz in Haren plant die Neuerrichtung und den Betrieb einer Geflügelschlachtereie in Wietze auf den Flurstücken 25/2, 22/3, 21/2, 44/4, 44/6, 42/4, 339/42, 341/42, 340/42, 42/1, 27/5, 39, 38/2, 330/27, Flur 2, Gemarkung Wietze.

Diese hat im Rahmen dieses Vorhabens beim NLWKN in Braunschweig gemäß § 8 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), i. V. m. den §§ 12 ff. NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64) eine Erlaubnis zur Einleitung von gereinigten Betriebsabwässern in die Aller beantragt. Die Einleitungsstelle befindet sich auf dem Flurstück 213/1, Flur 2, Gemarkung Wietze.

Der Antrag sowie die Planunterlagen für dieses Vorhaben haben bei der Gemeinde Wietze vom 17. 2. 2010 bis 16. 3. 2010 und der Gemeinde Winsen (Aller) vom 25. 2. 2010 bis 24. 3. 2010 öffentlich ausgelegen.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Antrag sind mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern (§ 73 Abs. 6 VwVfG i. d. F. vom 23. 1. 2003, BGBl. I S. 102, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. 8. 2009, BGBl. I S. 2827).

Der NLWKN hat den Erörterungstermin anberaumt auf

**Donnerstag, den 3. 6. 2010, 9.30 Uhr,
Turnhalle der Grund-, Haupt- und Realschule Wietze,
Schulstraße 2, 29323 Wietze.**

Hinweise:

- Der Erörterungstermin ist **nicht** öffentlich (§ 73 Abs. 6 Satz 6 VwVfG i. V. m. § 68 Abs. 1 Satz 1 VwVfG).
- Bei Ausbleiben einer oder eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne sie oder ihn verhandelt und entschieden werden (§ 73 Abs. 3 Satz 6 VwVfG i. V. m. § 67 Abs. 1 Satz 3 VwVfG).
- Teilnahmeberechtigte können sich durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Planfeststellungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt. Bevollmächtigte haben auf Verlangen die Vollmacht schriftlich nachzuweisen.
- Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehen, können nicht erstattet werden.

— Nds. MBl. Nr. 18/2010 S. 512

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG und 9. BImSchV
(Wilhelm Mende GmbH & Co.)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 30. 4. 2010 — G/08/026 —**

Gemäß § 21 a der 9. BImSchV i. d. F. vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), und gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), wird die ablehnende Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung für den Betrieb an Sonn- und Feiertagen in der Firma Wilhelm Mende GmbH & Co. in der **Anlage** öffentlich bekannt gemacht und damit den Einwendern gemäß § 10 Abs. 8 Satz 1 BImSchG zugestellt. Der vollständige Bescheid und seine Begründung können in der Zeit

vom 20. 5. bis zum 2. 6. 2010

in den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig,
Dienststelle Bohlweg 38,
Zimmer 236,
38100 Braunschweig,

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags	von 8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags und an Tagen vor Feiertagen	von 8.00 bis 12.00 Uhr;

Samtgemeinde Bad Grund,
Rathaus, Fachbereich 3,
An der Mühlenwiese 1,
37539 Windhausen,

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr,
montags bis mittwochs	von 14.30 bis 16.00 Uhr und
donnerstags	von 14.30 bis 16.30 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist, also **bis zum 2. 7. 2010**, von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, **schriftlich** beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Petzvalstraße 18, 38104 Braunschweig, angefordert werden.

— Nds. MBl. Nr. 18/2010 S. 513

Anlage

I. Tenor

1. Der Antrag der Firma Wilhelm Mende GmbH & Co., Thüringer Straße 106, 37534 Gittelde, vom 23. 7. 2008 auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), auf Ausweitung der Betriebszeiten auf Sonn- und Feiertage wird hiermit abgelehnt.

2. Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

II. Der Bescheid ist mit einer Begründung versehen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung, also **bis zum 2. 7. 2010**, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Petzvalstraße 18, 38104 Braunschweig, einzulegen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Bioenergie Knoop GmbH & Co. KG, Celle)****Bek. d. GAA Celle v. 26. 4. 2010
— CE000031575-09-063-01 ma-dr —**

Die Firma Bioenergie Knoop GmbH & Co. KG, Lachtehäuser Straße 28, 29223 Celle, hat mit Schreiben vom 24. 12. 2009 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom für den Einsatz von Biogas (Biogasanlage) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,243 Megawatt in 29223 Celle, Gemarkung Altenhagen, Flur 3, Flurstücke 39/1 und 40/1, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 18/2010 S. 513

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Harke Niemann GmbH & Co. KG, Scharnhorst)****Bek. d. GAA Celle v. 26. 4. 2010
— CE002998430-09-042-01 ma-dr —**

Die Firma Harke Niemann GmbH & Co. KG, Kragen 1, 29348 Scharnhorst, hat mit Schreiben vom 10. 7. 2009 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom für den Einsatz von Biogas (Biogasanlage) in 29348 Scharnhorst, Gemarkung Kragen, Flur 1, Flurstücke 31/1 und 31/3, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist der Neubau eines offenen Lagerbehälters für Gärrest.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 18/2010 S. 513

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG
(H.A.N.S. Energie GmbH & Co. KG, Engeln)****Bek. d. GAA Hannover v. 12. 5. 2010
— 117/H000069809/1.4 b) aa/2 —**

Die Firma H.A.N.S. Energie GmbH & Co. KG hat beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 27305 Engeln, Gemarkung Bruchhausen-Vilsen, Flur 21, Flurstück 39/2.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94) durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 18/2010 S. 513

—————

**Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG
(Naturenergie Kuhlenberg GmbH & Co. KG, Uetze)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 12. 5. 2010
— 117/H000070163/1.4 b) aa)/2 —**

Die Firma Naturenergie Kuhlenberg GmbH & Co. KG hat beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 31311 Uetze, Gemarkung Hänigsen, Flur 11, Flurstück 50.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94) durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 18/2010 S. 514

—————

**Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG
(Steimbke Biogas GmbH & Co. KG, Steimbke)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 12. 5. 2010
— 117/H000070061/1.4 b) aa)/2 —**

Die Firma Steimbke Biogas GmbH & Co. KG hat beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover die Erteilung einer

Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), für die Errichtung und den Betrieb einer BHKW-Anlage beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 31634 Steimbke, Gemarkung Steimbke, Flur 4, Flurstück 248/8.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94) durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 18/2010 S. 514

—————

**Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG
(Vereinigte Schmirgel- und Maschinen Fabriken, Hannover)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 12. 5. 2010
— 117/H029109524/4.1 h)/1 —**

Die Vereinigte Schmirgel- und Maschinen Fabriken (VSM) hat beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), für die wesentliche Änderung der Beschaffenheit einer bestehenden Anlage zur Kunstharzfertigung beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück Siegmundstraße 17, 30165 Hannover, Gemarkung Hainholz, Flur 5, Flurstück 63/5. Die wesentliche Änderung besteht in der Errichtung und dem Betrieb eines neuen Formalintanks mit gleichzeitiger Erhöhung der Lagermenge.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94) durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 18/2010 S. 514



VAKAT

Lieferbar ab April 2010

Einbanddecke inklusive CD



**Zwanzig
Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2000 bis 2009:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend
zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2009
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2009
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG